

c) ein sonstiges Wahlpflichtfach (ganz oder teilweise aus anderen Fakultäten).

Mindestens ein Wahlpflichtfach muss aus Buchst. a oder b gewählt werden. Die jeweils wählbaren Module und sonstigen Wahlpflichtfächer werden jährlich vom Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem Studiendekan beschlossen und durch Aushang sowie im Studienplan bekannt gegeben. Hierbei ist anzugeben, welche Studienleistungen und wie viele Semesterwochenstunden ein Modul erfordert und welche Leistungsnachweise erworben werden müssen. Es ist sicherzustellen, dass Module vollständig angeboten werden und die Möglichkeit zur Prüfung besteht. Die Prüfung kann durch zwei Prüfer abgenommen werden.

(3) Die mündlichen Prüfungen haben folgende Dauer:

1. Experimentalphysik	45 Minuten
2. Theoretische Physik	45 Minuten
3. 1. Wahlpflichtfach	40 Minuten
4. 2. Wahlpflichtfach	40 Minuten.

(4) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Hauptstudiums gemäß der Studienordnung."

9. In § 33 Abs. 3 werden die Worte „die Fachprüfungen“ durch die Worte „einzelne Fachprüfungen“ ersetzt.

10. In § 34 Abs. 2 werden nach dem Wort „Prüfungsfächer“ ein Komma und die Worte „die Bezeichnungen der in den Wahlpflichtfächern geprüften Module“ eingefügt.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die nach Inkrafttreten dieser Satzung das Diplomstudium aufnehmen oder in das Hauptstudium eintreten.

(2) Auf Antrag kann die jeweilige Prüfung bereits ab dem übernächsten Prüfungstermin nach Inkrafttreten dieser Satzung nach den entsprechend dieser Satzung geänderten Vorschriften abgelegt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 24. Februar 1999 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 25. August 1999 Nr. X/4 - 5e69d - 6/39 160.

Regensburg, den 20. September 1999

Der Rektor

Prof. Dr. Helmut Altner

Diese Satzung wurde am 20. September 1999 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. September 1999 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. September 1999.

221021.0853-WFK

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Regensburg

Vom 20. September 1999

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Regensburg vom 17. März 1994 (KWMBI II S. 326), geändert durch Satzung vom 4. Juli 1997 (KWMBI II S. 959), wird wie folgt geändert:

In § 21 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „innerhalb eines Jahres“ durch die Worte „innerhalb von sechs Monaten“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die nach Inkrafttreten dieser Satzung das Diplomstudium aufnehmen oder in das Hauptstudium eintreten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 24. Februar 1999 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 30. August 1999 Nr. X/4 - 5e69a(2) - 6/15 780.

Regensburg, den 20. September 1999

Der Rektor

Prof. Dr. Helmut Altner

Diese Satzung wurde am 20. September 1999 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. September 1999 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. September 1999.

221021.0853-WFK

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie an der Universität Regensburg

Vom 20. September 1999

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung: